



Brüssel, den 16. Dezember 2025
(OR. en)

16923/25

DEVGEN 240
FIN 1566
ACP 138
RELEX 1702

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Förderung von für beide Seiten vorteilhaften Partnerschaften durch bessere Finanzierung, Gleichstellung der Geschlechter, globale Gesundheit und Handel
– Schlussfolgerungen des Rates (15. Dezember 2025)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung von für beide Seiten vorteilhaften Partnerschaften durch bessere Finanzierung, Gleichstellung der Geschlechter, globale Gesundheit und Handel, die der Rat auf seiner 4145. Tagung vom 15. Dezember 2025 gebilligt hat.

ANLAGE

Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung von für beide Seiten vorteilhaften Partnerschaften durch bessere Finanzierung, Gleichstellung der Geschlechter, globale Gesundheit und Handel

(unbeschadet der Verhandlungen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen)

Finanzierung internationaler Partnerschaften

1. Der Rat erkennt an, dass Investitionen in internationale Partnerschaften zu einem stärkeren, sichereren, widerstandsfähigeren und weltweit stärker vernetzten Europa führen und dass die Finanzierung internationaler Partnerschaften nach wie vor einen Eckpfeiler der globalen Agenda und der außenpolitischen Ziele der EU bildet. Im Einklang mit ihrer Strategischen Agenda 2024-2029 für ein wohlhabendes und wettbewerbsfähiges Europa wird mit den internationalen Partnerschaften der EU eine nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung in den Partnerländern mit dem vorrangigen Ziel unterstützt, die Armut zu beseitigen, zur Wahrung einer regelbasierten Weltordnung sowie zur Förderung der europäischen Interessen beizutragen. Der Rat betont, dass die EU entschlossen ist, ein zuverlässiger, wertebasierter und stabiler Partner zu bleiben, wenn es darum geht, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen und für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaften aufzubauen.
2. Der Rat erinnert an die Zusage der EU und ihrer Mitgliedstaaten, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und ihre 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung, die Ziele des Übereinkommens von Paris sowie die Ziele und Vorgaben des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal und des Pakts für die Zukunft zu erreichen.
3. Die EU wird weiterhin mit Partnerländern zusammenarbeiten, um im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit kurz- und langfristig einschlägige Lösungen zu finden, unter anderem im Rahmen der Global-Gateway-Strategie der EU und ihres allumfassenden Ansatzes. Der Aufbau von für beide Seiten vorteilhaften Partnerschaften erfordert eine breit angelegte und sinnvolle Zusammenarbeit durch Entwicklungszusammenarbeit, durch Handel und Investitionen sowie durch einen politischen und sicherheitspolitischen Dialog, wobei anzuerkennen ist, dass die Partnerländer die Hauptverantwortung für ihre nationale Entwicklung tragen. Die Komplementarität mit der humanitären Hilfe muss auch im Einklang mit der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung sichergestellt werden. Es sollten nachhaltige Ansätze für mehr Kohärenz

zwischen der Entwicklungs- und der Migrationspolitik im Einklang mit dem EU-Recht und dem Völkerrecht entwickelt werden, unter anderem durch eine nachhaltige Bekämpfung der Ursachen irregulärer Migration.

4. Mit Blick auf die Zukunft und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 4. Internationalen Konferenz über Entwicklungsförderung, die im Juni/Juli 2025 in Sevilla stattgefunden hat, bekräftigt der Rat, wie wichtig die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung und die wirksame Nutzung aller verfügbaren – öffentlichen und privaten, nationalen und internationalen – Finanzierungsquellen sind, um die Finanzierungslücke zu schließen. Der Rat betont, wie wichtig es ist, auf koordinierte öffentliche und private Anstrengungen und innovative Finanzierungsmechanismen hinzuarbeiten, und erkennt die Katalysatorfunktion der öffentlichen Entwicklungshilfe (Official Development Assistance – ODA) bei der Bereitstellung zusätzlicher Mittel durch die Mobilisierung inländischer Einnahmen, Mischfinanzierung und nachhaltige private Investitionen an. Der Rat betont, wie wichtig es ist, die Partnerländer bei der Schaffung des haushaltspolitischen Spielraums zu unterstützen, der erforderlich ist, um Investitionen zu beschleunigen, die das Leben der Menschen verbessern und menschenwürdige Arbeitsplätze schaffen, und gleichzeitig die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten, attraktive Investitionsbedingungen zu fördern, den Privatsektor zu mobilisieren sowie Korruption und illegale Finanzströme zu bekämpfen.
5. Der Rat fordert die wirksame Umsetzung der Reform der internationalen Finanzarchitektur, einschließlich der multilateralen Entwicklungsbanken, um mehr Finanzmittel für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung durch ein multilaterales System zu mobilisieren, das weniger fragmentiert und effizienter, wirkungsvoller und widerstandsfähiger gegenüber aktuellen und künftigen Herausforderungen und Krisen ist.
6. Der Rat betont, dass die Außenfinanzierung der EU zweckmäßig sein und die globale Rolle der EU in einem sich wandelnden globalen Umfeld unterstützen muss, das von Unsicherheit, strategischem und wirtschaftlichem Wettbewerb, Fragilität, zunehmenden Konflikten und anhaltenden Krisen geprägt ist. Sie muss es der EU ermöglichen, ihren geopolitischen und geoökonomischen Einfluss zu stärken, einen neuen Ansatz für die internationale Zusammenarbeit zu verfolgen, globale Herausforderungen anzugehen und durch die Förderung wertebasierter, für beide Seiten vorteilhafter Partnerschaften zur Bereitstellung globaler öffentlicher Güter beizutragen. Darüber hinaus sollte die EU weiterhin eine entscheidende Rolle im laufenden UN80-Reformprozess spielen und die regelbasierte internationale Ordnung, in deren Mittelpunkt die Vereinten Nationen stehen, wahren. Sie muss auch sicherstellen, dass die EU ihr Angebot auf die Bedürfnisse der Partnerländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und der fragilen Länder, ausrichtet und im Rahmen des Konzepts „Team Europa“ stärker integriert arbeitet, wobei die Bedeutung und die Rolle der EU-Delegationen und die Fähigkeit jedes Mitgliedstaats, einen sinnvollen Beitrag zum gemeinsamen europäischen Angebot an Partnerländer zu leisten, hervorzuheben sind.

Umsetzung der EU-Strategie für globale Gesundheit

7. Der Rat begrüßt den ersten Bericht über die Umsetzung der EU-Strategie für globale Gesundheit und bekraftigt die führende Rolle der EU und ihrer Mitgliedstaaten bei der Förderung der globalen Gesundheit gemeinsam mit Partnern auf der Grundlage von Solidarität, Menschlichkeit, Gerechtigkeit, Gleichstellung der Geschlechter und Wahrung der Menschenrechte für alle. Er erkennt an, dass Krankheiten grenzüberschreitend sind und sektorübergreifende Auswirkungen haben können. Der weltweite Zugang zu einer ganzen Reihe grundlegender Gesundheitsdienste und verlässlicher Gesundheitsinformationen ist daher für die Gesundheitssicherheit, das Wohlergehen und die sozioökonomische Stabilität Europas von entscheidender Bedeutung. Dieses Engagement sollte sich auch auf das Konzept „Eine Gesundheit“ stützen, in dem der Zusammenhang zwischen der Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt anerkannt wird, sowie auf die Anerkennung der zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels auf die globale Gesundheit.
8. Der Rat bekraftigt die strategische Bedeutung der EU-Strategie für globale Gesundheit und ihrer drei Hauptprioritäten, deren Schwerpunkte Gesundheit und Wohlergehen, die Stärkung der Gesundheitssysteme und die universelle Gesundheitsversorgung und die Bekämpfung von Gesundheitsgefahren sind, sowie der Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu hochwertigen Gesundheitsdiensten, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte gemäß dem neuen europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik. Der Rat begrüßt die laufenden Arbeiten zur Schaffung eines umfassenden Rahmens für Folgemaßnahmen, Ergebnisse und Auswirkungen.
9. Die EU und ihre Mitgliedstaaten leisten durch Maßnahmen und Partnerschaften in verschiedenen Sektoren und auf allen Ebenen einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der globalen Gesundheit. Dazu gehört die Förderung des universellen Zugangs zu Impfstoffen und Arzneimitteln sowie des Zugangs zu Gesundheitstechnologien unter Einhaltung internationaler Vorschriften. Dazu gehört ferner die Bekämpfung übertragbarer und nicht übertragbarer Krankheiten, insbesondere durch konkrete Zusammenarbeit – im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten – mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und anderen VN-Einrichtungen, einschließlich UNFPA, UNAIDS und UNICEF, sowie mit wichtigen globalen Gesundheitsinitiativen und -mechanismen wie der GAVI-Impfallianz, dem Globalen Fonds zur Bekämpfung von AIDS, Tuberkulose und Malaria, der weltweiten Initiative zur Ausrottung der Kinderlähmung (GPEI), UNITAID, dem Internationalen Impfstoffinstitut (IVI) und dem Pandemiefonds. Es ist zu betonen, dass eine kontinuierliche nachhaltige Finanzierung im Einklang mit den einschlägigen Anpassungs- und Priorisierungsprozessen sowie eine verstärkte Rechenschaftspflicht und Transparenz, eine bessere Vorsorge und die Nutzung digitaler Gesundheitslösungen erforderlich sind, um die globalen Gesundheitssysteme zu stärken.

10. Der Rat fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die EU-Strategie für globale Gesundheit weiter umzusetzen und sicherzustellen, dass sie in der sich wandelnden globalen Gesundheitslandschaft und für die globale Gesundheitssicherheit weiterhin relevant bleibt. Dazu gehören die Stärkung der kollektiven Wirkung als globaler und regionaler Akteur, unter anderem durch die Global-Gateway-Strategie und die Team-Europa-Initiativen, ein konstruktiver Beitrag zu den Reformagenden der globalen Gesundheitsarchitektur, einschließlich der Lusaka-Agenda und des Prozesses der Neugewichtung der Prioritäten der WHO, sowie die Betonung einer engen Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren, um die Effizienz zu steigern und Synergien zu fördern. Der Rat ist nach wie vor besorgt über die erheblichen negativen Auswirkungen auf die globale Gesundheitssicherheit und die Gesundheitsergebnisse für einige der am stärksten marginalisierten Gemeinschaften der Welt, die sich aus den dramatischen Kürzungen der Finanzmittel für die globale Gesundheit ergeben. In diesem Zusammenhang betont der Rat, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass sich die EU an das neue Umfeld anpasst, wozu erforderlichenfalls auch eine Neugewichtung der Prioritäten und eine Neuausrichtung gehören, und sich gleichzeitig darum zu bemühen, Maßnahmen zur Schaffung von Gesundheitsgerechtigkeit für diejenigen, die am weitesten zurückliegen, aufrechtzuerhalten. Der Rat bekraftigt, dass die EU fest entschlossen ist, mit allen Interessenträgern, einschließlich der WHO, die im Mittelpunkt der globalen Gesundheitsarchitektur steht, zusammenzuarbeiten, um die EU-Strategie für globale Gesundheit voranzubringen und gemeinsam weitere Fortschritte zu erzielen.

Bewertung des dritten Aktionsplans für die Gleichstellung

11. Der Rat nimmt das Ergebnis der unabhängigen Bewertung des dritten EU-Aktionsplans für die Gleichstellung (GAP) zur Kenntnis. Die Bewertung bestätigt die strategische Bedeutung des GAP III, der von der Kommission und der Hohen Vertreterin der Europäischen Union angenommen und in Schlussfolgerungen des Vorsitzes begrüßt wurde, sowie seine Rolle, die strategische Bedeutung der Gleichstellung im auswärtigen Handeln der EU weiter erheblich zu erhöhen. Da der Gleichstellung der Geschlechter und den Rechten von Frauen und Mädchen, einschließlich ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, weltweit beispielloser Widerstand entgegengesetzt wird, bekraftigt der Rat seine Entschlossenheit, die Gleichstellung der Geschlechter, die Stärkung der Rolle der Frau und die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte gemäß dem neuen europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik und in Zusammenarbeit mit den Partnerregierungen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor weltweit voranzubringen.

12. Die EU tritt weiterhin für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte und für die umfassende und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform von Peking und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen ein und engagiert sich in diesem Zusammenhang auch für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte. Vor diesem Hintergrund bekräftigt die EU das Eintreten für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung des Rechts einer jeden Person, frei von Diskriminierung, Zwang und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zu bestimmen und frei und eigenverantwortlich entscheiden zu können. Die EU betont zudem die Notwendigkeit eines universellen Zugangs zu hochwertigen und erschwinglichen umfassenden Informationen, Bildungsangeboten, einschließlich umfassender Sexualerziehung, und Gesundheitsdiensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit.
13. Der Rat würdigt die Ausarbeitung eines vierten Aktionsplans für die Gleichstellung (GAP IV) [durch die Kommission und die Hohe Vertreterin der Europäischen Union]. Der GAP IV sollte durch die Festlegung konkreter Ziele anhaltendes Engagement und Führungsstärke offenbaren. Im Rahmen des GAP IV sollten die Gleichstellung der Geschlechter und die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte gemäß dem neuen europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik sowie die Rechte aller Frauen und Mädchen und LGBTI-Personen weiterhin durch transformative Ansätze gefördert werden, mit denen die Ursachen geschlechtsspezifischer Ungleichheiten und die vielfältigen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung angegangen werden und ein menschenrechtsbasierter Ansatz angewandt wird. Der GAP IV sollte dazu beitragen, ein sicheres Umfeld für Verteidiger der Menschenrechte von Frauen und für LGBTI-Personen zu schaffen. Im Rahmen des GAP IV sollten auch weiterhin Geschlechterstereotypen, die Ursachen geschlechtsspezifischer Ungleichheiten und die Diskriminierung von Frauen und Mädchen bekämpft werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den am stärksten benachteiligten Personen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, liegen sollte. Im GAP IV sollte auf die Verpflichtung der EU hingewiesen werden, die gleichberechtigte, uneingeschränkte, wirksame und echte Beteiligung und Führungsrolle von Frauen und jungen Menschen in ihrer ganzen Vielfalt in allen Bereichen und Ebenen des öffentlichen und politischen Lebens gemäß dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2027, die Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte aller Frauen und Mädchen, die Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit und die Beseitigung aller Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu unterstützen. All diese Verpflichtungen sollten sich auch weiterhin in den Finanzierungsinstrumenten der EU für das auswärtige Handeln widerspiegeln.

Jahresbericht über die Entwicklungshilfeziele der EU

14. Der Rat begrüßt die jährliche Analyse der Kommission zu den Entwicklungshilfezielen der EU und möchte dem Europäischen Rat Folgendes mitteilen:
 - a) Im Jahr 2024 entfielen 42 % der weltweiten öffentlichen Entwicklungshilfe (Official Development Assistance – ODA) auf die EU und ihre Mitgliedstaaten¹, wodurch sie ihre Führungsrolle im Hinblick auf die globale Agenda für nachhaltige Entwicklung als weltweit größter Geber öffentlicher Entwicklungshilfe weiter festigen konnten.
 - b) Die gemeinsame ODA der EU² belief sich 2024 auf 0,50 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU, was 88,7 Mrd. EUR entspricht. Dies stellt einen Rückgang gegenüber ihrem Anteil von 0,56 % am BNE der EU im Jahr 2023 (95,5 Mrd. EUR) dar.
 - c) Die gemeinsame ODA der EU für die am wenigsten entwickelten Länder (LDCs)³ belief sich 2023 auf 0,12 % des BNE der EU, was 20,0 Mrd. EUR entspricht. Dies stellt einen Anstieg gegenüber ihrem Anteil von 0,10 % am BNE der EU im Jahr 2022 (15,3 Mrd. EUR) dar.
15. Der Rat ermutigt weiterhin alle Mitgliedstaaten, Fortschritte bei der Verwirklichung ihrer individuellen Ziele sowie der gemeinsamen Verpflichtung der EU zu erzielen, 0,7 % des BNE als ODA⁴ und 0,20 % als ODA zugunsten der LDCs bis 2030 bereitzustellen. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, dafür zu sorgen, dass auf der Grundlage des bestehenden Bedarfs an humanitärer Hilfe ein angemessener Anteil, z. B. 10 %, ihrer ODA humanitären Maßnahmen zugutekommt.

¹ Auf der Grundlage vorläufiger Informationen des OECD-Entwicklungsausschusses zu ODA-Daten für 2024. Die globale ODA umfasst die ODA, die von der EU gemeinsam und von allen übrigen Geberländern des OECD-Entwicklungsausschusses (Development Assistance Committee – DAC) und nicht dem DAC angehörenden Geberländern, die an die OECD Bericht erstatten, bereitgestellt wird.

² Auf der Grundlage vorläufiger Informationen des OECD-Entwicklungsausschusses zu ODA-Daten für 2024. Die gemeinsame ODA der EU wird auf der Grundlage des Subventionsäquivalents gemessen und entspricht der Summe der ODA ihrer Mitgliedstaaten und des ODA-Anteils, der von den EU-Organen bereitgestellt und nicht Mitgliedstaaten oder Gebern außerhalb der EU – wie dem Vereinigten Königreich – angerechnet wird.

³ Auf der Grundlage der ODA-Daten des OECD-Entwicklungsausschusses für 2023. Die gemeinsame ODA der EU zugunsten der LDCs enthält die bilaterale Netto-ODA der EU-Mitgliedstaaten zugunsten der LDCs, die rechnerische multilaterale ODA zugunsten der LDCs und die regionale Netto-ODA, die den LDCs zugutekommt, sowie die regionale Netto-ODA der EU-Organe, die den LDCs zugutekommt (ohne den Anteil des Vereinigten Königreichs).

⁴ Diejenigen Mitgliedstaaten, die der EU nach 2002 beigetreten sind, haben zugesagt, ihre ODA-Quote auf 0,33 % des BNE zu erhöhen.

16. Der Rat bekraftigt die Bereitschaft der EU, aktiv zur Gestaltung eines internationalen Systems für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe beizutragen, das in vollem Umfang für die Bewältigung der gegenwärtigen globalen Herausforderungen gerüstet ist. In diesem Zusammenhang fordert der Rat internationale Partnerschaften, bei denen alle Finanzierungsquellen für nachhaltige Entwicklung, einschließlich der ODA und darüber hinaus, wirksam genutzt werden, um die Wirkung der Ressourcen zu optimieren und die Entwicklungsagenda der Partnerländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten und der fragilen Länder, zu unterstützen. Der Rat betont, wie wichtig eine bessere und systematischere Messung der Auswirkungen sowie eine inklusive Datenerhebung und transparente Berichterstattung über alle öffentlichen Finanzierungsquellen sind – einschließlich der Mittel, die aus dem Privatsektor mobilisiert werden –, und zwar über das Gläubigermeldeverfahren der OECD (insbesondere ODA), das System zur Messung der öffentlichen Gesamtleistung zur Förderung nachhaltiger Entwicklung (Total Official Support for Sustainable Development – TOSSD) oder die Internationale Geber-Transparenz-Initiative (International Aid Transparency Initiative – IATI).

Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs über Handelshilfe

17. Der Rat begrüßt den Sonderbericht Nr. 17/2025 des Europäischen Rechnungshofs und würdigt, dass die Kommission die Empfehlungen des Rechnungshofs angenommen hat. Der Rat stimmt den Antworten der Kommission auf die Feststellungen und Empfehlungen im Bericht des Rechnungshofs weitgehend zu.
18. Die Handelshilfe ist ein wichtiger Bestandteil der Entwicklungsförderung und steht im Einklang mit der Global-Gateway-Strategie, unter anderem durch Investitionen in die wirtschaftliche Infrastruktur und den Aufbau von Produktionskapazitäten. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind nach wie vor der weltweit größte Geber von Handelshilfe mit insgesamt rund 22,2 Mrd. EUR im Jahr 2022, was 36 % der gesamten Handelshilfe aus bilateralen und multilateralen Quellen entspricht.
19. Der Rat bestätigt, dass die EU weiterhin entschlossen ist, die Partnerländer bei der Beseitigung handelsbezogener Hindernisse, der Stärkung ihrer Fähigkeit zum Handel und zur Aushandlung und Anwendung internationaler Handelsregeln, der Unterstützung regionaler Integrationsprozesse und dem Aufbau der Infrastruktur, die sie für die Integration in das internationale Handelssystem benötigen, zu unterstützen. Der Rat bekraftigt ferner seine Zusage, *günstige Rahmenbedingungen für Handel und Investitionen zu unterstützen, um für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaften und eine nachhaltige Entwicklung voranzubringen*, und stellt fest, dass gezieltere Anstrengungen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder erforderlich sind.